

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	53 (1956)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Der Verzicht auf Unterstützung bei drohender Heimschaffung
<b>Autor:</b>	Waldburger, L.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836940">https://doi.org/10.5169/seals-836940</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Spezialfürsorgestellen in andern Kantonen

Baselland	Fürsorgestelle für Gebrechliche: Pfrundhaus, Liestal
Basel-Stadt	Patronat für Mindererwerbsfähige, Invalidenfürsorge und Taubstummenfürsorge: Augustinergasse 1 a Blindenfürsorge: Kohlenberggasse 20
Wallis	Fürsorgedienst der Walliser Vereinigung für Anormale: Monthey, Malé-voz
Zürich	Taubstummenfürsorge: Holbeinstraße 27, Zürich 8 Schwerhörigenfürsorge: Seestraße 45, Zürich 2 Invalidenfürsorge: Kantonsschulstraße 1, Zürich 1 Blindenfürsorge: Kanzleistraße 12, Zürich 4

### Der Verzicht auf Unterstützung bei drohender Heimschaffung

Von *L. Waldburger*

Eine Schülerin der Schule für Soziale Arbeit Zürich versucht in ihrer Diplomarbeit jenen Leuten nachzugehen, die sich durch Verzicht auf Unterstützung einer Heimschaffung entzogen haben. Sie fragt nach den Gründen des Verzichts und ermittelt auch, wie sich die Leute nun plötzlich ohne Unterstützung geholfen haben. Es werden dazu 21 Fälle untersucht (rund ein Viertel der gestellten Heimschaffungsanträge), die sich vor fünf Jahren einer Heimschaffung entziehen konnten.

Als *Unterstützungsursache*, die in diesen Beispielen zur Armgängigkeit führte, stellt *Waldburger* fast in allen Fällen «liederliches Verhalten» fest. 5 Personen sind arbeitsscheu, 3 Mißwirtschafter, 2 leben in zerrütteten Ehen, 4 sind unsittlich, 3 trunksüchtig. Bei drei Personen war Krankheit und bei einer Person Imbezillität die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit. Diese Feststellung erweitert die eingangs gestellten Fragen (Gründe des Verzichts und plötzliches Auskommen ohne Unterstützung) insofern, als nun noch die Frage des Verhaltens hinzukommt. Das Verhalten ist die Ursache der eingetretenen materiellen Not. Kann nämlich die Frage des Verhaltens gelöst werden, so ist auch weitgehend die erste Fragestellung «Wie haben sich die Leute plötzlich ohne Unterstützung geholfen?» beantwortet.

Die *Ergebnisse* sind nicht günstig. Es kann nur von 4 Personen (der total 21 untersuchten) gesagt werden, daß sie sich finanziell erholt und charakterlich gebessert haben. In einem Fall ist eine Besserung der Verhältnisse festzustellen. Zwei Personen waren inzwischen in Heime eingewiesen worden, so daß das gute Verhalten durch die geordnete Lebensweise bedingt ist. Bei zwei Personen war das Verhalten schon vor dem Verzicht korrekt. Das Verhalten der restlichen zehn Schützlinge (bei zwei konnten keine Nachforschungen angestellt werden) ist nach wie vor dasselbe. Sie machen Schulden, wechseln dauernd Wohnorte und Arbeitsplätze und werden straffällig.

Ist die Androhung der Heimschaffung (wir können in diesem Fall auch die drohende Heimschaffung hinzuzählen) ein *Erziehungsmittel*? Die Erfahrungen in der Armenfürsorge berichten von recht guten Erfolgen, aber auch von unerfreulichen Zuständen, indem sich die Leute von der Hilfsinstanz zurückziehen, ohne daß deren Hilfsbedürftigkeit aufgehört hat. An Hand von Beispielen zeigt die Verfasserin, daß grundsätzlich *nicht von einer erzieherischen Wirkung* gesprochen werden kann, wenn nicht gewisse Voraussetzungen, wie Mithilfe der Frau, und die

Fähigkeit das Verhalten zu ändern, dafür vorhanden sind. Bei den meisten der Schützlinge war die drohende Heimschaffung nur ein Schreckmittel, das wohl im Moment eine Wirkung zeigte, aber auf die Dauer keinen Erfolg haben konnte. Diese Leute hüten sich davor, der Armenpflege wieder unter die Augen zu treten. Sie sind damit wohl nicht mehr Nutznießer der direkten öffentlichen Hand, bedeuten aber trotzdem eine Belastung für die Allgemeinheit. Die sich durch den Verzicht auf Unterstützung ergebenden unglücklichen Zustände müssen unsere Aufmerksamkeit erwecken. An diesem Punkt sind wir bei der ganzen Problematik der fürsorgerischen Betreuung mit asozialen Menschen angelangt. Wir haben bis heute noch keinen durchschlagenden Weg gefunden, diese wiederum in die Gesellschaft einzugliedern. Dieser Weg muß aber noch, an Stelle eines voreiligen Heimschaffungsantrages, gefunden werden.

In den Schlußfolgerungen macht die Schülerin den Vorschlag, eine *Heimschaffung sorgfältiger zu überprüfen* und abzuklären. Die Möglichkeit auf Unterstützung zu verzichten liege darin, daß die Heimschaffung nicht sorgfältig und gründlich genug abgeklärt worden sei. Es würden weniger Heimschaffungsanträge nötig, dafür ergäben sich um so eher durchführbare Heimschaffungen, wo diese gerechtfertigt und möglich seien.

P. S. Die Diplomarbeit kann in der Schule für Soziale Arbeit, Seestraße 110, Zürich 2 oder auf der Bibliothek «Pro Juventute», Seefeldstraße 8, bezogen werden.

### Schweiz

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben letztes Jahr nach dem Vorbild der Privatwirtschaft versuchsweise drei *Fürsorgerinnen* in ihren Dienst genommen; vorläufig je eine für jeden Kreis. Sie sind stationiert in Basel, Lausanne und Zürich. Dadurch wird das vorhandene Fürsorgesystem weiter vervollkommenet. Dem Personal der SBB standen schon bisher eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen zur Verfügung: Pensionskasse und Besoldungsanspruch, auch bei langdauernder Krankheit, Hilfskasse, Verwaltungsdarlehen, Einzelfürsorge für Alkoholgefährdete, Beratung Bedrückter usw. Mit der fürsorgerischen Tätigkeit befassen sich von Amtes wegen nach wie vor die Personalabteilung der Generaldirektion und die Sektion für Personalangelegenheiten der Kreisdirektionen. Die vorläufigen Richtlinien für den Dienst der Fürsorgerinnen bei den Schweizerischen Bundesbahnen lauten wie folgt:

1. Die Fürsorgerinnen haben die Aufgabe, den Bediensteten und ihren Familien in Lebensschwierigkeiten aller Art beizustehen. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch persönliche Beratung und gegebenenfalls Vermittlung zweckmäßiger Hilfe der Verwaltung, der Öffentlichkeit oder sozialer Institutionen von Personalverbänden und privaten Organisationen.
2. Der Beistand der Fürsorgerinnen darf niemandem aufgezwungen werden.
3. Die Fürsorgerinnen befassen sich nicht mit Anliegen des Personals, die sich auf das Dienstverhältnis, auf Beförderungs- und Besoldungsfragen sowie auf Disziplinarangelegenheiten beziehen.
4. Die Fürsorgerinnen gehören zum Personaldienst. Für die Geschäfte, die sich auf Personal der Generaldirektion beziehen, sind die Fürsorgerinnen der Personalabteilung der Generaldirektion verantwortlich, für die Geschäfte, die sich auf Personal der Kreisdirektionen beziehen, den Personalsektionen der Kreisdirektionen. Administrativ sind sie der Personalsektion der zuständigen Kreisdirektion unterstellt.
5. Bedienstete der Bundesbahnen und ihre Angehörigen können die Fürsorgerinnen jederzeit direkt um Hilfe angehen. Außerdem behandeln die Fürsorgerinnen Fälle, die ihnen von Dienstabteilungen und Dienststellenleitern oder von Vertrauens-